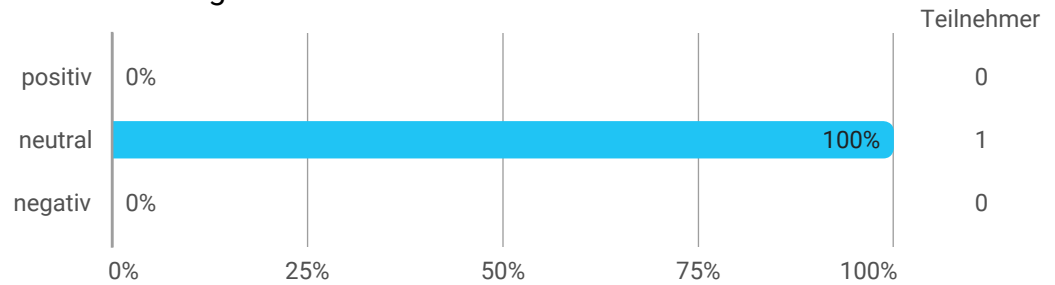


Name der Organisation*

* Pflichtfeld, als Privatperson "Privat" eintragen.

- ISOPLUS GmbH

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein?



Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- 1. Regelungsziel:

§ 8 GeoBG€ stellt für bestimmte Wärmeleitungen ein Planfeststellungsverfahren nach Vorbild von Gas- und Wasserstoffleitungen bereit, um Infrastrukturprojekte beschleunigt genehmigen zu können.

- a. Unklarer und wenig hilfreicher Verweis auf Anlage 1 Nummer 19.8 UVPG

Der Verweis auf Nr. 19.8 der Anlage 1 UVPG ist inhaltlich nicht sachgerecht. Die unter Nr. 19.8 genannten Regelungen betreffen ausdrücklich Wasserleitungen und können auf Wärmeleitungen – insbesondere aus Geothermie – nicht angewendet werden. Dafür hat der Gesetzgeber ausdrücklich und ausschließlich Nr. 19.7 der Anlage 1 UVPG benannt. Während in einer Wärmeleitung im Sinne Nr. 19.7 Energie über das Medium Wasser transportiert wird, ist in dem anderen System im Sinne Nr. 19.8 Wasser das Transportgut.

Bei Rohrleitungen im Kontext von Geothermieprojekten bzw. -anlagen wäre Nr. 19.8 Anlage 1 UVPG die entsprechende Verfahrenswahl für Thermalwasserleitungen. Bei Wärmeleitungen allerdings, die Fernwärmewasser enthalten und Energie transportieren, sollte weiterhin zunächst eineindeutig Nr. 19.7 Anlage 1 UVPG herangezogen werden; Nr. 19.8 ist dafür eben kein Auffangtatbestand. Hinzu kommt, dass Geothermieanlagen nicht unter 19.7 fallen, und damit bei Wärmeleistungen die „und“-Bedingung in 19.7 nicht erfüllt ist. Zum Hintergrund: Geothermie fällt nämlich nicht unter Nummer 1 bis 10 Anlage 1 UVPG.

Unser Vorschlag: Der Bezug zu Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG sollte ersatzlos gestrichen oder zumindest eindeutig auf Thermalwasser bezogen werden. Es ist herauszustellen, dass 19.8 kein Auffangtatbestand für Wärmeleitungen ist, falls 19.7 nicht gelten sollte. Andernfalls entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit in der Verfahrenseinschlägigkeit.

- b. Klarstellung zur Nichtanwendbarkeit von UVPG Nr. 19.7 für geothermische Leitungen

Leitungen, die überwiegend der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Quellen (Geothermie, Solarthermie, Wärmepumpen)

dienen, fallen nicht unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG, da sie keine Anlagen nach Nr. 1 bis 10 der UVPG-Anlage speisen.

Unser Vorschlag: Im Gesetzestext oder der Begründung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass Nr. 19.7 UVPG auf derartige Leitungen keine Anwendung findet. Andernfalls entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit in der Verfahrenseinschlägigkeit

c. Abgrenzung zur Erneuerung bereits genehmigter Leitungen / keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren bei neuen Anbindeleitungen

Somit sind Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Anbindeleitungen aus Wärmequellen, die ohne Verbrennungstechnik auskommen, nur noch dann durchzuführen, wenn es sich um die Erneuerung bestehender, zuvor UVPG-pflichtiger Leitungen handelt. Für den Neubau von Wärmeleitungen, die mit Wärme aus Geothermie, Solarthermie oder Wärmepumpen gespeist werden, wäre das nicht mehr notwendig. In diesem Fall sind demnach keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, sondern lediglich Ausnahmeerlaubnisse, sollten Schutzgüter betroffen sein, einzuholen.

Unser Vorschlag: Für komplett neue Anbindeleitungen aus CO-freien Wärmequellen ohne Verbrennungstechnik (z.B. Geothermie, Solarthermie, Wärmepumpen: also diejenigen Anlagen, die klimaneutrale Wärme ohne Verbrennung liefern und folglich nicht in Nr. 1 bis 10 Anlage 1 UVPG genannt sind) sollte weiterhin das bestehende Anzeigeverfahren ohne Genehmigungen für Bau und Betrieb genügen, sofern keine Schutzgüter im Sinne des Umweltrechts tangiert sind. Dies gilt ausdrücklich nur für den Bau der Leitungen und nicht für den Betrieb. Ohne Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erfordert der Betrieb von FW-Leitungen ausdrücklich keine Genehmigung.

Um dennoch eine effiziente Umsetzung bei mehreren und ggf. konkurrierenden Ausnahmeerlaubnissen gewährleisten zu können, schlagen wir vor eine Koordination und Konzentration der Ausnahmeerlaubnisse neu einzuführen. Dazu im Einzelnen: Hintergrund

Es gibt für Wärmenetze, insbesondere und ausdrücklich den Netz- bzw. Leitungsbau keine einheitliche Genehmigungserfordernisse im Bund oder in den Ländern. Vielmehr ist es so, dass der Bau von Wärmeleitungen in aller Regel nur eine verkehrsrechtliche Anordnung und eine

„Aufgraberlaubnis“ der örtlichen (kommunalen) Ämter erfordert. Beide werden regelmäßig von Firmen eingeholt, die von dem Vorhabensträger mit der Ausführung der Maßnahme beauftragt sind. Weitergehend ist auch der Betrieb eines Wärmenetzes zunächst nicht einer gesetzlichen Genehmigung unterworfen.

Erst, wenn Schutzgüter im Sinne des Umweltrechts oder gesichertes Eigentum Dritter (Bahn, Autobahnen, Wasserstraßen o.ä.) betroffen sind, werden Erlaubnisse und behördliche Genehmigungen erforderlich. Am deutlichsten zeigt sich dies, wenn das Umwelt-verträglichkeitsprüfgesetz (UVPG) im Sinne §65 UVPG einschlägig wird und ein Planfest-stellungsverfahren oder behelfsweise ein Plangenehmigungsverfahren anzuwenden ist. Die Voraussetzungen sind in Anlage 1, Nr. 19.7 UVPG beschrieben. Unter diese Regelung fallen bisher nur wenige Leitungsbaumaßnahmen; bisher sind es seit Einführung des UVPG keine 20 Einzelprojekte bei Wärmenetzen, nach denen das UVPG anzuwenden war.

Gegenstand der Betrachtung

Gegenständlich ist also vorliegend diejenige Menge an Projekten, bei denen Schutz- oder Eigentumsansprüche berührt werden, allerdings das UVPG nicht anzuwenden ist. Hier handelt es sich um Projekte, die es in Summe recht häufig pro Jahr in Baden-Württemberg und in allen anderen Ländern gibt und die sich insbesondere durch folgende Aspekte auszeichnen:

aa. Die Leitungsbaumaßnahme berührt die Schutzansprüche Dritter

- Querungen von Verkehrswegen oder anderen Leitungsinfrastrukturen
- Eindringen in Schutzzonen anderer Leitungsinfrastrukturen

bb. Die Leitungsbaumaßnahme berührt die Schutzansprüche von Schutzgütern im Sinne des Umweltrechts.

Gerade der Bereich 2., wenn eine Leitungsbaumaßnahme die Schutzansprüche von Schutzgütern im Sinne des Umweltrechts berührt, gibt es derzeit keine koordinierten Verfahren und keinen Anspruch auf eine Verfahrenskoordination seitens des Vorhabensträgers. In diesen Fällen ist die übliche Praxis, dass die zuständigen i.d.R. unteren Schutzbehörden (Wasser, Umwelt, Natur,...) auf Antrag des Vorhabensträgers Ausnahmeerlaubnisse aussprechen, die die dauerhafte Unversehrtheit der Schutzgüter während der Bauphase einer Leitung in Grenzen aussetzen. Diese Erlaubnisse werden in der Regel verbunden mit Auflagen während der Bauphase, die z.B. das Verfahren oder die Bauzeiten betreffen

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- (Fortsetzung zu Abs. 1) Da Einflüsse auf die Schutzgüter während des Betriebs in aller Regel ausgeschlossen werden können, sind auch in diesen Fällen Betriebserlaubnisse kein Genehmigungsbestandteil.

Bei diesen Fällen sind nun folgende Schritte üblich:

- a) Identifikation der Betroffenen durch den Vorhabensträger
- b) Kontaktaufnahme, Information und Vorantragsabstimmungen mit den unteren Schutzbehörden und betroffenen Dritten.
- c) Einzelabstimmung mit den Vertretern der betroffenen Interessen, den Trägern öffentlicher Belange (TöB), Einbringung/Berücksichtigung in die/der Planung

- d) Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit Würdigung der Umweltschutzgüter und Vorschlag zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter für jede Einzelbetroffenheit
 - e) Ersuchen um die einzelnen Ausnahmeerlaubnisse nach Betroffenheit und Rechtsgut bei dem zuständigen TöB inkl. allfälliger Auflagen
 - f) Prüfung möglicher Widersprüche und Konflikte aus den einzelnen Auflagen und Erlaubnissen
 - g) Wiederholen der Einzelsprache, bis ein widerspruchs- und konfliktfreies Gesamtpaket vorliegt
 - h) Vorlage des Gesamtpakets mit allen Auflagen und Erlaubnissen bei den TöB, die die Erteilung der Aufgrabeerlaubnis und verkehrsrechtlichen Anordnung verantworten, um diese vorab zu informieren, dass eine solche Anfrage einer Baufirma kommen wird; umfasst die Aufklärung zur Vollständigkeit der Erlaubnisse
- Insbesondere die Schritte E), F) und G) werden nun iterativ durchgeführt und die Abstimmung zwischen den TöB und betroffenen Dritten findet in der Regel ohne jedwede Koordination statt; der Vorhabensträger kann auf diese Behördenabläufe weder (berechtigterweise) Einfluss nehmen, noch diese (auch im Sinne der Behörden) koordinieren. Folglich können mehrere Iterationsschleifen bei konfliktären Auflagen auftreten und sind bisweilen gängige Praxis.
- Weitere Komplexitätssteigerungen, z.B. infolge von Kreuzungsanträgen von Verkehrswegen (zuvorderst bei der Bahn oftmals komplexitätssteigernd), sind bis hierher noch gar nicht einbezogen.

Ablauf der Koordination und Konzentration

Eine Koordination und Konzentration in diesen Fällen, also dann, wenn mehrere Schutzgüter betroffen sind, sollte in den zuvor beschriebenen Ablauf eingreifen und ab Schritt B) in den Prozess integriert sein. Dann würde die Koordinierungsstelle folgende Tätigkeiten (fett im neuen, nachstehenden Ablauf) abbilden:

- a) Identifikation der Betroffenheiten durch den Vorhabensträger
- b) Prüfung, ob die Betroffenheiten vollständig und zutreffend sind
- c) Kontaktaufnahme, Information und Vorantragsabstimmungen mit den unteren Schutzbehörden und betroffenen Dritten durch die Koordination
- d) Koordination der Abstimmung mit den Vertretern der betroffenen Interessen (TöB), Einbringung/Berücksichtigung in die/der Planung
- e) Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit Würdigung der Umweltschutzgüter und Vorschlag zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter für jede Einzelbetroffenheit
- f) Prüfung des LBP durch die Koordination
- g) Ersuchen um die einzelnen Ausnahmeerlaubnisse nach Betroffenheit und Rechtsgut bei dem zuständigen TöB inkl. allfälliger Auflagen durch die Koordination
- h) Prüfung möglicher Widersprüche und Konflikte aus den einzelnen Auflagen und Erlaubnissen durch die Koordination unter Einbindung des Vorhabensträger
- i) Erwirken und Abwägen der Einzelausnahmeerlaubnisse, um eine widerspruchs- und konfliktfreie Bündelerlaubnis auszusprechen
- j) Vorlage des Gesamtpakets mit allen Auflagen und Erlaubnissen bei Vorhabensträger und TöB, Information an die zuständigen TöB zur Erteilung der Aufgrabeerlaubnis und verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Koordination

Ziele der Koordination und Konzentration:

Die Ziele der Koordination und Konzentration betreffen sowohl die Interessen der TöB als auch des Vorhabensträgers sowie die Gesellschaft als solche. Grundsätzlich sind die Schutzinteressen von Schutzgütern von gesellschaftlicher Bedeutung und ohne Zweifel zu wahren. Ziel der Auflagen und Erlaubnisse ist eben der Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit an unversehrten Schutzgütern wie auch an Maßnahme zur Sicherung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Eine Begründung für den Eingriff in Schutzgüter muss also in jedem Fall nachgewiesen werden. Derzeit wird diese Begründung aber durch alle betroffenen TöB einzeln und damit wiederholt geprüft. Das erfordert mehrfachen Behördenaufwand mit unterschiedlichen Ergebnissen. Das ist ineffizient und verlangsamt Prozesse. Eine Koordination hat also die Aufgabe, die berechtigten Interessen der TöB zu wahren, zu integrieren und zu koordinieren. Es geht also um die Sicherstellung einer effizienten Bearbeitung bei zugleich Wahrung der Schutzinteressen bei Betroffenheiten.

Die Koordination und Konzentration selbst sollte für mögliche Konflikte (z.B. widersprüchlichen Auflagen) unbedingt auch eine Abwägungsentscheidung (z.B. zwischen den Auflagen verschiedener Schutzinteressen) treffen können und so eine umfassende Ausnahmeerlaubnis aussprechen können. Voraussetzung ist natürlich, dass dem Grundsatz „vermeiden, minimieren, kompensieren“ Rechnung getragen wurde und ein Interesse der Allgemeinheit an der Maßnahmenumsetzung in einer Vorhabenbegründung nachgewiesen wurde. Es geht also um die Ermöglichung von Baumaßnahmen bei widersprüchlichen oder konfliktären Ausnahme-erlaubnissen bzw. Beauftragungen.

Bezüglich der Fragestellung, ob ein solches Koordinations- und Konzentrationsverfahren in Form einer gesetzlichen Regelung oder einer Unterstützung bei Erfordernis im Einzelfall ausgestaltet wird, würde ein System auf Anfrage bevorzugt. Aus Sicht der Branche wird eine Ausgestaltung, bei dem das Koordinationsverfahren auf Antrag des Vorhabensträgers ausgelöst wird als effizient und zielführend betrachtet, da Bürokratie, Berichts- und Prüfaufwand vermieden und die behördlichen Ressourcen effizient für Fälle mit konfliktären Situationen eingesetzt würden.

Die zuvor für den Bereich Netz- und Leitungsbau dargestellte Problematik, betrifft künftig auch verstärkt Erzeugungsanlagen für Wärmeversorgungssysteme. Besonders zu nennen sind hier beispielsweise Wärmepumpen, die Oberflächengewässer als Wärmequelle nutzen und bei denen vielfach auch Bauwerke in Gewässernähe erforderlich werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 3 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- (Fortsetzung zu Abs. 1) Eine Koordination der Abstimmung mit den TöB wird auch hier für einen effizienten Genehmigungsablauf erforderlich sein und sollte auf diese Bereiche erweitert werden.

Unser Fazit:

Eine Koordination und Konzentration dient nicht dem Ziel, neue Genehmigungstatbestände zu schaffen oder bestehende abzuschaffen. Sondern es geht darum, die etablierten Prozesse in die eingangs genannten drei Fälle abzugrenzen und in den Fällen, in denen mehrere TöB Betroffenheiten durch eine Baumaßnahme zu bewerten und Erlaubnisse zu erteilen haben, eine effektive und effiziente Bearbeitung durch die TöB zu erzielen. Beides, Effektivität und Effizienz, gerade auf der TöB-Seite können heute bei den bestehenden, unkoordinierten Abläufen weder behörden- noch vorhabensträgerseitig geplant sichergestellt werden.

Die isoplus GmbH begrüßt das GeoBG-E als wichtigen Impuls für den klimaneutralen Umbau der Wärmeversorgung. Entscheidend für den Umsetzungserfolg ist jedoch die Verzahnung von Erzeugung, Speicherung und Verteilung. Ohne leistungsfähige Netze und qualifiziertes Fachpersonal bleiben viele Potenziale ungenutzt. Wir empfehlen daher, die genannten Ergänzungen in die finalen Entwurfsfassungen aufzunehmen.

Für Rückfragen oder eine vertiefte Diskussion stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 4 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 9 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 10 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 11 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 1:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 2:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 3:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 1 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 3 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 4 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 5 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 6 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 7 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 8 BBergG des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzesentwurfs:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 4:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 1
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 2
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 3
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 4
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 5
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 6:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)